



Reglement für die Benützung, die Reproduktion und die Weiternutzung von Archivgut des Staatsarchivs Basel-Stadt (Nutzungsreglement)

I. Allgemein

§ 1 Grundsatz

Alle Personen haben das Recht, Archivgut zu benützen. Das Nutzungsrecht beinhaltet das Recht zur Reproduktion und Weiternutzung des Archivguts.

Der Umfang des Nutzungsrechts bestimmt sich nach Massgabe des Gesetzes über das Archivwesen vom 11. September 1996 (SG 153.600; Archivgesetz) sowie der ausführenden Bestimmungen, einschliesslich der Benutzungsordnung und des vorliegenden Nutzungsreglements sowie den Anweisungen des Staatsarchivs im Einzelfall.

Bei jeglicher Nutzung sind sodann die im Einzelfall geltenden zwingenden Regelungen zu beachten, insbesondere das Urheberrecht.

§ 2 Begriffe

Unter Archivgut zu verstehen sind sämtliche im Staatsarchiv Basel-Stadt dauerhaft aufbewahrten und zur Verfügung gestellten Unterlagen, unabhängig vom Informationsträger (analog, digitalisiert, digital born).

Unter Reproduktion zu verstehen ist jede analoge oder digitale Vervielfältigung von Archivgut, sei es durch das Staatsarchiv oder durch Nutzende (z.B. Fotografieren mit dem Smartphone oder Download einer Kopie).

Unter Weiternutzung ist die Veröffentlichung, die Weitergabe an Dritte und die Veränderung von reproduziertem Archivgut zu verstehen.

§ 3 Eingeschränkte Nutzung

Die Benützung, Reproduktion und die Weiternutzung von Archivgut kann eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, insbesondere wenn überwiegende schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person oder Dritter beeinträchtigt werden (§ 9 und §10 Archivgesetz).

Wird Archivgut gemäss § 10 Abs. 5 Archivgesetz vor Ablauf der Fristen für die Benützung zugänglich gemacht, sind die Auflagen betreffend die eingeschränkte Nutzung, welche das Staatsarchiv mit dem/der Nutzenden vereinbart, einzuhalten (z.B. Anonymisierung, Pseudonymisierung).

§ 4 Belegexemplar

Das Staatsarchiv hat Anspruch auf die unentgeltliche Abgabe eines Belegexemplars von Werken, die in wesentlichen Teilen auf der Benützung von Archivgut beruhen (§ 9 Abs. 4 Archivgesetz). Bei nur online verfügbaren Publikationen ist dem Staatsarchiv die Adresse der Website, bei Filmen oder audiovisuellen Produktionen das Datum der Erstausstrahlung bekannt zu geben.

II. Veröffentlichung

§ 5 Herkunftsangabe

Bei Veröffentlichungen, die auf der Benützung von Archivgut beruhen, ist das Archivgut im Sinne der Nachvollziehbarkeit mit dem Herkunftsnachweis, das heisst dem entsprechenden Quellen- bzw. Bildnachweis zu versehen. Die vollständige Signatur ist dem Online-Archivkatalog (Digitaler Lesesaal) zu entnehmen. Zitiervorschlag: Staatsarchiv Basel-Stadt, vollständige Signatur oder: StABS, vollständige Signatur.

Bei Veröffentlichung von Fotografien müssen zusätzlich zur Nennung des Quellen- bzw. Bildnachweises die Zitiervorgaben für Fotobestände berücksichtigt werden.

§ 6 Veränderungen

Wird reproduziertes Archivgut verändert, sind die Veränderungen bei Veröffentlichung im Sinne der Nachvollziehbarkeit auszuweisen.

§ 7 Urheberrecht

Für die Einhaltung von urheberrechtlichen Bestimmungen bei der Veröffentlichung von Archivgut sind die Nutzenden verantwortlich.

III. Reproduktionsaufträge an das Staatsarchiv

§ 8 Reproduktionsauftrag

Benutzende können Reproduktionen durch das Staatsarchiv in Auftrag geben.

Die Aufgabe eines Reproduktionsauftrags garantiert nicht dessen Ausführung. Das Staatsarchiv behält sich vor, einen solchen aus Gründen des Erhaltungszustands, Einschränkungen der Nutzung gemäss Archivgesetz oder bei fehlenden Kapazitäten nicht auszuführen.

§ 9 Kostenpflicht

Die Herstellung von Reproduktionen durch das Staatsarchiv ist kostenpflichtig (siehe Reglement betreffend die Herstellung von Reproduktionen durch das Staatsarchiv). Verrechnet werden können zudem eine Aufwandentschädigung für Recherche bzw. die Zusammenstellung von Unterlagen sowie Versandkosten (Porto, Datenträger, Verpackungsmaterial).

§ 10 Auslieferung

Die Auslieferung eines Reproduktionsauftrags erfolgt in der Regel innerhalb der regulären Lieferfristen. Bei umfangreichen Aufträgen oder fehlenden Kapazitäten kann die Auslieferung mehr Zeit in Anspruch nehmen.

§ 11 Nutzung von Reproduktionen durch das Staatsarchiv

Das Staatsarchiv macht darauf aufmerksam, dass Reproduktionen, die infolge von Reproduktionsaufträgen entstehen, im Online-Archivkatalog (Digitaler Lesesaal) veröffentlicht werden können.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 17. September 2024 in Kraft. Es ersetzt das Bildnutzungsreglement vom 1. Juli 2005 sowie das Reglement betreffend die Veröffentlichung von Reproduktionen vom 28. September 2004.

Datum:

..... 11. 9. 2024

Die Staatsarchivarin:

..... 